

99102008000000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009747/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Einkommensteuererklärung, Abgabepflicht von Arbeitnehmern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ESt-Erklärung - Abgabepflicht Arbeitnehmer-, Steuererklärung - Abgabepflicht Arbeitnehmer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Arbeitnehmer sind in bestimmten Fällen ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil die tatsächliche Jahressteuerschuld erst im Wege einer Veranlagung ermittelt werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn • die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wie z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, mehr als 410 Euro jährlich beträgt oder • die positive Summe bestimmter Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Krankengeld, mehr als 410 Euro im Jahr betragen hat oder • beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder • bei Steuerklasse IV das Faktorverfahren angewandt worden ist oder • ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern (einschließlich Versorgungsbezüge) bezogen hat oder • vom Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (ELStAM) ein Freibetrag gewährt worden ist (ausgenommen Zahl der Kinderfreibeträge oder Pauschbetrag für behinderte Menschen) und der im Kalenderjahr 2020 insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.900 Euro (2021: 12.250 Euro), bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 22.600 Euro (2021: 23.350 Euro) übersteigt.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	siehe Links.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/services/steuerformulare https://www.hamburg.de/fb/steuerformulare/ https://www.formulare-bfinv.de https://www.formulare-bfinv.de https://www.hamburg.de/service/info/11440572/ https://www.hamburg.de/service/info/11440572/ https://www.hamburg.de/service/info/11439993/ https://www.hamburg.de/service/info/11439993/
Hinweise	Neben den Informations- und Annahmestellen des zuständigen Finanzamts können auch die Informations- und Annahmestellen der übrigen Hamburger Finanzämter aufgesucht werden. Im regional nicht zuständigen Finanzamt besteht keine Verfahrenseinsicht und Anfragen zum konkreten Steuerfall können nicht beantwortet werden. Wenn Arbeitnehmer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit von mehr als 410 Euro jährlich erzielen, muss die Steuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden. Zuständig für die Einkommensteuerveranlagung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung seinen Wohnsitz hat.
Rechtsbehelf	
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)